



Regelungen zum Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ 2024-2027

Vorbemerkung

Das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ ist ein Projekt zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Landkreis Rottal-Inn e. V. gem. Ziff. 4.1.2 der LEADER-Förderrichtlinie.

Im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ unterstützt die LAG Landkreis Rottal-Inn e. V. auf schriftliche Anfrage hin Einzelmaßnahmen lokaler Akteure, die den Entwicklungszielen ihrer LES dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.

1. Verfahren

a) Grundsätze für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

- Entscheidungen werden durch den Steuerkreis der LAG Rottal-Inn als eigener Tagesordnungspunkt im Rahmen einer Projektauswahl-Sitzung oder durch Umlaufbeschluss getroffen.
- Anfragen für Einzelmaßnahmen können laufend bei der LAG-Geschäftsstelle eingereicht werden. Dafür wird das Formular „Antrag auf Förderung einer Einzelmaßnahme im Projekt Bürgerengagement der LAG Rottal-Inn“ verwendet.
- Die Termine für die Sitzungen des Entscheidungsgremiums und die damit verbundenen Einreichfristen werden rechtzeitig auf der Internetseite der LAG Rottal-Inn bekanntgegeben:
<https://leader.rottal-inn.de/foerderung/unterstuetzung-buergerengagement/>
- Einzelmaßnahmen müssen das Bürgerengagement in der Region stärken und mindestens einem weiteren Handlungsfeld der LES zuzuordnen sein.
- Die Anfragen werden entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bei der LAG behandelt.
- Entscheidungen über die Unterstützung und deren Höhe werden nach dem Ermessen des Entscheidungsgremiums der LAG Landkreis Rottal-Inn e. V. getroffen; Grundlage sind die in Ziffer 1b) bis 1d) genannten Regeln.

- Nach positivem Beschluss, für den eine Mehrheit nötig ist, schließt die LAG eine Zielvereinbarung zur Durchführung der Einzelmaßnahme mit dem lokalen Akteur ab.
- Der lokale Akteur weist die Durchführung der Einzelmaßnahme gegenüber der LAG nach (Sachbericht incl. den in der Zielvereinbarung geforderten Nachweisen).
- Die LAG bezahlt dem lokalen Akteur die vereinbarte Unterstützung, wenn die Einzelmaßnahme wie vereinbart durchgeführt wurde. Änderungen sind der LAG mitzuteilen und müssen von der LAG genehmigt werden.
- Auf die Genehmigung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

b) Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen:

- Es darf sich bei Einzelmaßnahmen nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV handeln
- **Nicht** gefördert werden:
 - die laufenden Aktivitäten bzw. jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen des Vereins / der Gruppe (z.B. Vereinsfeiern, Ausflüge, Klassenfahrten)
 - Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben (Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc.)
 - Maßnahmen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie einen negativen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels bzw. zu Umwelt-, Ressourcen- und Naturschutz leisten.
- Druckerzeugnisse sind nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.
- Des Weiteren wird auf die Anlage zum Merkblatt zum LEADER-Förderantrag (2023-2027) Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ verwiesen
https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/leader_anlage_ub_zu_m_foerderantrag.pdf

c) Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure:

- Von der Antragstellung ausgeschlossen sind kommunale Körperschaften.
- Pro Akteur werden maximal zwei Maßnahmen gefördert.

d) Höhe der Unterstützung:

Die Höhe der Unterstützung für die Durchführung einer Einzelmaßnahme beträgt **mindestens 500 €** und **maximal 4.000 €**.

2. Inhalte der Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

Inhalte:

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung
(Umsetzung und Nachweis durch lokalen Akteur und Geldfluss der LAG an lokalen Akteur muss jedenfalls bis 31.12.2028 erfolgt sein)
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Geforderte Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme
 - Sachbericht incl. Fotos
 - Presseartikel oder andere Mediennachweise
 - ggf. sonstige Nachweise
- Unterschrift („gez.“) der LAG und des lokalen Akteurs

Weitere Regelungen:

- Abweichungen von der Zielvereinbarung müssen der LAG-Geschäftsführung umgehend schriftlich mitgeteilt werden.
- Eine Verlängerung des Umsetzungszeitraumes ist grundsätzlich möglich. Sie muss vor Ablauf des ursprünglich beantragten Umsetzungszeitraumes schriftlich bei der Geschäftsstelle der LAG Rottal-Inn beantragt werden.

3. Auszahlung der Förderung

Sobald die in der Zielvereinbarung angegebenen Unterlagen vollständig eingereicht wurden, kann die Zahlung der vereinbarten Fördersumme auf das angegebene Konto erfolgen.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus